

Gesetzliche Änderungen im Kaufrecht ab dem Jahr 2022

Mit Einführung der neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2022 ergeben sich Änderungen in verschiedenen Bereichen des Kaufrechts, vor allem im Bereich der Digitalisierung und des Verbraucherschutzes.

So erfolgt eine Neudefinition des Sachmangelbegriffs, die Einführung einer Aktualisierungspflicht für Sachen mit digitalen Elementen, die Einführung von Regelungen für den Kauf von Sachen mit dauerhafter Bereitstellung von digitalen Elementen und die Verlängerung der Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr, um nur einige der kommenden Änderungen zu nennen.

Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Grundsätzlich soll mit den Änderungen der Verbraucherschutz verstärkt werden. Durch Einführung eines neuen Sachmangelbegriffs werden die Anforderungen an die Mangelfreiheit einer Sache präzisiert.

Künftig besteht für Sie eine einfache Möglichkeit, Mängel an einer Sache auch noch **ein Jahr**, und nicht wie bisher sechs Monate, nach Zeitpunkt des Kaufs gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen,

Weiterhin werden höhere Anforderungen an digitale Produkte gestellt, womit Sie künftig unter bestimmten Voraussetzungen das Recht haben, Mängel an digitalen Produkten geltend zu machen. So haben Sie künftig bei Kaufsachen mit digitalen Elementen das Recht auf Aktualisierung. Dies betrifft beispielsweise Smartphones und Computer. Kommt ein Hersteller bzw. Verkäufer seiner Pflicht zur Bereitstellung von Updates in dem zu erwartenden Zeitraum (mind. zwei Jahre gem. § 475c Abs. 3 BGB n.F.) nicht nach, können Sie einen Mangel geltend machen.

Im Hinblick auf den Kundenschutz und die Datenerhebung wird sich unter anderem folgendes ändern: Produktunabhängige Datenerhebung ist rechtswidrig. Das bedeutet, dass Daten, die von Ihnen beispielsweise bei einem Bestellvorgang im Internet verlangt werden, auch in Zusammenhang mit dem Erwerb des Produkts stehen müssen.

Fazit: Die mit dem 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen bringen für Verbraucher einige Vorteile mit sich.

Was bedeutet das für Sie als Unternehmer?

Sie sollten sich zeitnah mit den ab 1. Januar 2022 geltenden Änderungen vertraut machen. Durch die Verstärkung des Verbraucherschutzes ist eine Haftung für Sachmängel gegenüber Verbrauchern ggf. schneller gegeben als dies bisher der Fall war.

Künftig sollte bei dem Verkauf von Sachen auf den neuen Sachmangelbegriff Rücksicht genommen werden. Gemäß § 434 Absatz 1 BGB in der neuen Fassung ist eine Sache dann frei von Mängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven und objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Allerdings haben Sie die Möglichkeit, die objektiven Anforderungen an eine Kaufsache abzubedingen, soweit der Verbraucher hierüber zuvor in Kenntnis gesetzt wird und Sie eine Abweichung vertraglich gesondert vereinbart haben.

Im Hinblick auf digitale Produkte (digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen) wie beispielsweise Software, Apps oder soziale Netzwerke besteht künftig eine vertragsmäßige Bereitstellungspflicht. Unterbleibt diese, steht dem Verbraucher die Möglichkeit der Beendigung des Vertrags zu.

Unbedingt sollte die Pflicht zu Aktualisierungen und zur Information über Aktualisierungen eingehalten werden, da sich andernfalls ein Rechtsmangel ergeben kann.

Sollten Sie Betreiber einer Website sein, besteht möglicherweise für Sie Handlungsbedarf im Hinblick auf das Widerrufsrecht und Informationspflichten.

Auch neu geregelt wird die Einführung einer Transparenzpflicht bei Verbraucherbewertungen. Da Bewertungen zunehmend Grundlage für Kaufentscheidungen sind, müssen Unternehmen künftig das Verfahren offenlegen, ob und wie Bewertungen verifiziert werden (gilt ab 28.05.2022).

Für online geschlossene Verträge zwischen Ihnen als Unternehmer und dem Verbraucher muss die Möglichkeit der Kündigung auf der Website zur Verfügung gestellt werden (ab 01.07.2022).

Wir raten Ihnen zu einer Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Hinblick auf die Reform des Kaufrechts. So können Haftungsrisiken eingeschränkt und eine Absicherung Ihrer Rechte gegenüber Kunden vorgenommen werden.

Allerdings sollten Sie Vorsicht walten lassen bei der Änderung von AGB-Klauseln. Da es hierbei einiges zu beachten gilt, raten wir Ihnen zu rechtlichem Beistand. So muss unter anderem eine Änderung der AGB mind. zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich angezeigt werden.

Fazit: Für Unternehmer bedeuten die Änderungen ab dem 1. Januar 2022 aller Voraussicht nach, dass einige Anpassungen, beispielsweise der AGB, erforderlich werden.

Haben Sie Fragen? – Sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartner:

Daniel Holtorf - Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
Dr. Frank Reinhardt – Rechtsanwalt & Partner

CO.LEGUM
Dr. Reinhardt & Partner
Rechtsanwälte mbB

Biegenstraße 2,
35037 Marburg
+49(0) 6421 49803-00
info@colegum.de
www.colegum.de

